



CH-3003 Bern, ABPS /SECO/sfs

B-Post

Geht an:

Aufzugshersteller in der Schweiz
Kantonale Baudepartemente
Weitere interessierte Kreise

Referenz: 2014-02-10/691

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sfs

Bern, 18. Februar 2014

Aufzugsverordnung:

Freiräume in den Endstellungen des Fahrkorbs

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach der geltenden Regelung in der Aufzugsverordnung (Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen, SR 819.13) muss in den Endstellungen der Aufzüge ein Freiraum oder eine Schutznische vorhanden sein, damit Quetschgefahren ausgeschaltet werden.

Ziffer 2.2, Anhang 1 der Aufzugsverordnung lautet wie folgt:

- 2.2 Die Aufzüge sind so auszulegen und zu bauen, dass Quetschgefahren in den Endstellungen des Fahrkorbs ausgeschaltet werden.

Dieses Ziel ist erreicht, wenn sich jenseits der Endstellungen ein Freiraum oder eine Schutznische befindet.

Kann diese Lösung in Ausnahmefällen, insbesondere in bestehenden Gebäuden, nicht verwirklicht werden, so können andere geeignete Mittel zur Vermeidung dieser Gefahr vorgesehen werden, wobei dem Staatssekretariat für Wirtschaft die Möglichkeit einer vorherigen Zustimmung eingeräumt wird.

Gemäss Wortlaut wird die optimale Sicherheit mit einem vorgeschriebenen Schutzraum baulich, d.h. einem Schachtkopf und einer Schachtgrube, wie dies in den bezeichneten Normen EN 81-1/2 definiert ist, erreicht.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Stephanie Schaefer
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 25 25
Fax +41 31 322 78 31
stephanie.schaefer@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Seit dem Inkrafttreten der Aufzugsverordnung am 1. August 1999 hat die technische Entwicklung Lösungen zur Vermeidung von Quetschgefahren hervorgebracht, welche einer rein baulichen Lösung gleichwertig sind. Vor diesem Hintergrund interpretiert das SECO die Ausnahmeregelung von Ziff. 2.2 in Absprache mit den Aufzugs-Kontrollorganen Suva und EIA **neu** so, dass rein technische Lösungen zur Vermeidung der Quetschgefahren in den Endstellungen zulässig sind, sofern der Inverkehrbringer mit einer Gefahrenanalyse belegt, dass seine technische Lösung mindestens die gleichwertige Sicherheit wie die bauliche Lösung bietet. Diese Lösung ist sowohl im Einzelfall wie auch für ein bestimmtes Lösungsmodell möglich. Bei letzterem muss die konkrete Aufzugsanlage auch dem Lösungsmodell entsprechen.

Bei solchen Lösungen muss das Schutzniveau der Norm SN EN 81-21 als zwingend einzuhaltende Mindestanforderung beachtet werden. Die Einhaltung dieser Mindestanforderung muss im Zuge des Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Inverkehrbringer bzw. durch die Konformitätsbewertungsstellen geprüft und bestätigt werden.

Kommen baumustergeprüfte Aufzüge zur Anwendung, muss die Beschreibung der technischen Lösung und die Bestätigung der Einhaltung der Schutzziele eindeutig aus der Baumusterprüfung hervorgehen und für das Kontrollorgan ersichtlich sein.

Unter diesen Voraussetzungen verzichten das SECO bzw. die Kontrollorgane im Aufzugsbereich auf ihre Möglichkeit einer vorherigen Zustimmung. Die Kontrollorgane im Aufzugsbereich prüfen aber im Zuge der Marktkontrolle die Konformität der Aufzugsanlagen mit den gesetzlichen Bestimmungen. Stellt sich dabei heraus, dass die vom Inverkehrbringer gewählte technische Lösung nicht die gleichwertige Sicherheit wie die bauliche bietet, so ist der Inverkehrbringer für eine Nachrüstung verantwortlich.

Mit freundlichen Grüssen
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Pascal Richoz
Leiter Leistungsbereich Arbeitsbedingungen

Für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Kontrollorgane:

- **SVTI / EIA:** Herr Thomas Zimmer, Inspektoratsleiter, Eidgenössisches Inspektorat für Aufzüge (EIA), Richtstrasse 15, CH-8304 Wallisellen, Telefon +41 44 877 62 62, Telefax +41 44 877 62 61 thomas.zimmer@svti.ch; www.aufzugsinspektorat.ch
- **SUVA:** Herr Peter Lattmann, Abteilung Arbeitssicherheit Luzern, Bereich Gewerbe & Industrie, Aussendienst, Postfach 4358, Rösslimattstrasse 39, 6002 Luzern, Tel: +41 41 419 5521, peter.lattmann@suva.ch, <http://www.suva.ch>